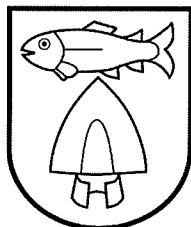


Einwohnergemeinde Lüscherz



Reglement für eine Konzessionsabgabe

Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2021

Die Gemeinde Lüscherz erlässt gestützt auf

das Bundesgesetzes über die Stromversorgung Art. 12.
das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2017 (letzte Änderung)

folgendes

Konzessionsabgabereglement

Grundsatz **Art. 1** ¹ Das Energieversorgungsunternehmen Bernische Kraftwerke AG (BKW) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Lüscherz für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit der BKW die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Abgabe **Art. 2** ¹ Die BKW bezahlt der Gemeinde für das Recht der Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1 Rappen und höchstens 2 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endverbrauchenden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf Fr. 300.- pro Zähler und Jahr beschränkt (Deckelung).

³ Der Gemeinderat schliesst mit der BKW einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit der BKW die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und Abs. 2 hievor.

Inkrafttreten **Art. 3** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2021.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ

Silvia Mügeli, Gemeindepräsidentin

Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Erlach vom 21.1.2022 bekannt gegeben.

Lüscherz, 21.1.2022

Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin

